

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Mammendorf



Adelshofen



Althegnenberg



Hattenhofen



Jesenwang



Landsberied



Mittelstetten



Oberschweinbach

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf - Augsburgstr. 12 - 82291 Mammendorf

BNB Gruppe GmbH
Dorfstr. 11
84106 Volkenschwand

Ansprechpartner:

Frau Haselbauer

Telefon

08145/8442

Telefax

08145/849942

Zimmer

E.05

E-Mail

Andrea.Haselbauer@vgmammendorf.de

Handelnd für

Mittelstetten

Unser Zeichen

2026B00123 / IV/2-7-140-08

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Datum

09.09.2026

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§ 45 StVO)

- ☒ gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
☐ gem. § 45 Abs. 2 StVO
☐ gem. § 45 Abs. 6 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

☐ Fahrbahneinengung	☐ Teilweise Sperrung Gehweg	☒ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
☒ Halbseitige Sperrung des Verkehrs	☐ Gesamtspernung Gehweg	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
☐ Gesamtspernung des Verkehrs	☐ Sperrung Fahrradverkehr	☐ "Haltverbot angeordnet"
Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe		
Ergänzende Festlegungen:		

Ort/Straße der Sperrung: **Mittelstetten, Oberdorfer Straße 7**

Ortsteil:

Betroffene Straßen:

Ortslage: **Oberdorf: Althegnenberger Str. 12, Waldstr. 1a, 2; Tegernbach: Kapellenweg 4, 6**

Dauer der Sperrung vom: **14.09.2026**

bis: **02.10.2026**

Zeitraum: **innerhalb der Zeit 13 AT**

Grund der Sperrung: **Stromanschluss**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan	☐	☐ geänderter Regelplan
-innerorts- Regelplan-Nr.:	B II/2	bestätigt am Datum: 09.09.2026
-außerorts- Regelplan-Nr.:		bestätigt am Datum:
mit Lichtzeichenanlage:	☐	Typ: Keine Angabe
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):	☐	Steuerung: Keine Angabe
Verkehrssicherungseinrichtung:		

Zentrale:

Telefon: 08145/84-0
Telefax: 08145/1225
eMail: info@vgmammendorf.de
Internet: www.vgmammendorf.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.30 Uhr

Bank

Sparkasse FFB
Volksbank FFB
Postbank NL München
Raiffeisenbank Westkreis eG

IBAN

DE03 7005 3070 0009 6768 00
DE03 7016 3370 0000 6116 11
DE70 7001 0080 0347 4828 08
DE95 7016 9460 0000 4156 26

BIC

BYLADEM1FFB
GENODEF1FFB
PBNKDEFF700
GENODEF1MOO

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Anlieger frei bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs☐ Frei für RettungsdiensteVerantwortlicher **Herr Josef Hala**

Bauleiter:

0174/31009756

Telefon/Handy:

Ausstellung am: **24.02.2024**Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:☒

Verantw. Verkehrssicherer:

Ausstellung am: . .

Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:☐

Telefon:

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.**6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.****7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**Festgesetzte Gebühr **100,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **100,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Fürstenfeldbruck Mammendorf**IBAN: DE03700530700009676800 BIC: BYLADEM1FFB**

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Haselbauer

Anlagen:Verteiler:

Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck

Bauhof:

☐ Verkehrszeichenplan☒ Regelplan☐ KostenbescheidSonstige Anlagen:

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.